

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag.^a Ulrike Temmer

GZ: A 8 – 18345/06 – 64, 65

Betreff: Universalmuseum Joanneum GmbH
 Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz in der
 Generalversammlung gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der
 Landeshauptstadt Graz 1967;
 Umlaufbeschluss

Finanz- Beteiligungs- und
 Liegenschaftsausschuss
 BerichterstellerIn:

.....
 Graz, 8.11.2012

Die Gesellschaft Universalmuseum Joanneum GmbH beabsichtigt im Wege eines Umlaufbeschlusses folgende Punkte zu behandeln:

1. Führung und Betrieb des Grazer Künstlerhauses durch den Kunstverein MEDIENTURM – Verein zur Förderung medialer Aspekte in der Gegenwartskunst
2. Aufsichts- und Führungsdienst, Änderung der Gesellschafterweisung

Gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 i.d.F. LGBl 8/2012, ist den Vertretern der Stadt Graz in der Gesellschaft, StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsich und StR Michael Grossmann, die Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses zu erteilen.

Allgemeine rechtliche Grundlagen:

Errichtung: Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 26.11.2002 errichtet. Maßgeblich ist derzeit dessen Fassung vom 10.7.2009.

Unternehmensgegenstand: Umfasst im Wesentlichen die Führung eines Museums in Übereinstimmung mit den Statuten des Internationalen Museumsrates ICOM sowie die Erbringung der damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

Stammkapital: Das Stammkapital i.H.v. EUR 70.000,--, welches nur zur Hälfte einbezahlt ist, wurde im Geschäftsjahr von folgenden Gesellschaftern gehalten:

Gesellschafter:

Name	Bedungene	Einlage in EUR %
Land Steiermark	59.500,00	85,00
Stadt Graz	10.500,00	15,00
	<u>70.000,00</u>	<u>100,00</u>

Die Beteiligung der Stadt Graz an der Gesellschaft ergab sich im Zusammenhang mit dem Abschluss des Übereinkommens zur Führung des Kunsthauses Graz. Die Führung des

Kunsthause Graz betrifft im Wesentlichen die Entwicklung des Ausstellungsprogramms und die Planung und Durchführung von anspruchsvollen kulturellen Aktivitäten im Kunsthaus. Die Führung des Kunsthauses Graz erfolgt durch die Universalmuseum Joanneum GmbH als eigene organisatorische Einheit im Rahmen eines Profit Centers.

Da es auf gesellschaftsvertraglicher Ebene keine Regelung betreffend Minderheitenrechte gibt, verfügt das Land Steiermark in allen Angelegenheiten der Gesellschaft über die Stimmehrheit. In Bezug auf die Führung des Kunsthauses ist im Innenverhältnis das Übereinkommen und der Syndikatsvertrag, von Bedeutung.

Aus formalrechtlichen Gründen hat die Beschlussfassung von generalversammlungspflichtigen Angelegenheiten unter Einbeziehung aller Gesellschafter zu erfolgen.

Die obenstehenden Punkte, welche im Wege eines Umlaufbeschlusses beschlossen werden sollen, beruhen auf einer Initiative des Mehrheitsgesellschafters Land Steiermark und wurde der Eigentümerversor der Landes Steiermark in der Universalmuseum Joanneum GmbH, LR Dr. Christian Buchmann, bereits mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 4.10.2012 ermächtigt die bezughabenden Umlaufbeschlüsse (siehe Beilage) zu unterfertigen.

Inhaltlich betreffen die beiden für einen Umlaufbeschluss vorgesehenen Angelegenheiten nicht das Übereinkommen zur Führung des Kunsthauses und den Syndikatsvertrag und können aufgrund des Beteiligungsanteils der Stadt Graz von 15% nicht beeinflusst werden, weshalb diese auch nicht im Detail im vorliegenden Stück ausgeführt werden.

Aus formalen Gründen wird dennoch vorgeschlagen, die beiliegenden Umlaufbeschlüsse von Seiten der Stadt Graz zu unterfertigen.

Den Vertretern der Stadt Graz in der Universalmuseum Joanneum GmbH, StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsck und StR Michael Grossmann, ist die Ermächtigung Unterfertigung der Umlaufbeschlüsse gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landhauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 8/2012, zu erteilen. Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes wird der

A n t r a g

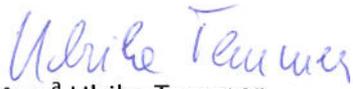
gestellt, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr.130/1967 i.d.F. LGBl Nr. 8/2012 beschließen:

Die Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Universalmuseum Joanneum GmbH StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç und StR Michael Grossmann werden ermächtigt, im Wege eines Umlaufbeschlusses insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Führung und Betrieb des Grazer Künstlerhauses durch den Kunstverein MEDIENTURM – Verein zur Förderung medialer Aspekte in der Gegenwartskunst
2. Aufsichts- und Führungsdienst, Änderung der Gesellschafterweisung

Beilagen:
Vollmachten
Umlaufbeschlüsse

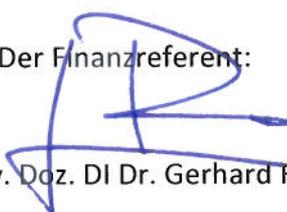
Die Bearbeiterin


Mag.^a Ulrike Temmer

Der Abteilungsvorstand:


Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:


StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç

Angenommen in der Sitzung des Finanz- Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Dr. Gerhard Wohlfahrt

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der / Die SchriftführerIn:

GZ.: A 8 – 18345/06 – 64,65

Graz, 18.10.2012

VOLLMACHT

Der Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Universalmuseum Joanneum GmbH StR Michael Grossmann wird ermächtigt, im Wege eines Umlaufbeschlusses insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Führung und Betrieb des Grazer Künstlerhauses durch den Kunstverein MEDIENTURM – Verein zur Förderung medialer Aspekte in der Gegenwartskunst
2. Aufsichts- und Führungsdienst, Änderung der Gesellschafterweisung

Für die Stadt Graz:

(gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 8.11.2012, GZ.: A 8 – 18345/06 – 64,65)

Der Bürgermeister:

Gemeinderat/Gemeindrätin:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

GZ.: A 8 – 18345/06 – 64,65

Graz, 18.10.2012

VOLLMACHT

Der Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Universalmuseum Joanneum GmbH StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher wird ermächtigt, im Wege eines Umlaufbeschlusses insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Führung und Betrieb des Grazer Künstlerhauses durch den Kunstverein MEDIENTURM – Verein zur Förderung medialer Aspekte in der Gegenwartskunst
2. Aufsichts- und Führungsdienst, Änderung der Gesellschafterweisung

Für die Stadt Graz:

(gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 8.11.2012, GZ.: A 8 – 18345/06 – 64,65)

Der Bürgermeister:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

UMLAUFBESCHLUSS

der Gesellschafter der
Universalmuseum Joanneum GmbH
Mariahilferstraße 2-4
8020 Graz

Gesellschafter	Anteil am Stammkapital	
	in EUR	in %
Land Steiermark	59.500	85
Stadt Graz	10.500	15

Der Mehrheitseigentümer Land Steiermark beantragt im Umlaufwege, die Gesellschafter mögen folgenden Anträgen zustimmen:

1. Zustimmung zum Umlaufbeschluss

Die Gesellschafter geben ihre Zustimmung zur Abstimmung im Wege eines Umlaufbeschlusses gemäß § 34 GmbHG.

2. Auftrag des Betriebs

Die Gesellschaft ist gemäß der mit dem Land Steiermark abgeschlossenen Betriebsvereinbarung ermächtigt und beauftragt, die Führung und den Betrieb des Grazer Künstlerhauses zu übernehmen. Die Gesellschaft erteilt an den Kunstverein MEDIENTURM – Verein zur Förderung medialer Aspekte in der Gegenwartskunst den Auftrag den künstlerischen, organisatorisch-wirtschaftlichen und technischen Betrieb des Künstlerhauses Graz für die Dauer von drei Jahren mit der Option auf Verlängerung für zwei weitere Jahre in Höhe des Auftragswertes von € 894.000,-- zu übernehmen. Der Verein ist hinsichtlich des Betriebs und innerhalb der Auftragssumme in seiner Programmgestaltung unabhängig.

3. Führung und Betrieb des Künstlerhauses

Mit diesem Auftrag übergibt die Gesellschaft das Künstlerhaus für den künstlerischen und organisatorisch-technischen Betrieb, mit der für den professionellen Betrieb nach branchenüblichen Standards nötigen Infrastruktur ausgestattet, per Jänner 2013 an den Kunstverein MEDIENTURM – Verein zur Förderung medialer Aspekte in der Gegenwartskunst.

4. Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungslegung des Vereins an die Gesellschaft erfolgt jeweils quartalsmäßig im Nachhinein jeweils nach erbrachter Leistung und Genehmigung des vorzulegenden Tätigkeitsberichts durch das Land Steiermark. Zur Auszahlung anstehende Mittel können von der Gesellschaft auf Weisung des Landes Steiermark so lange zurückgehalten werden, als zumindest einer der vertraglich vereinbarten Hinderungsgründe aufrecht besteht.

UMLAUFBESCHLUSS

der Gesellschafter der
Universalmuseum Joanneum GmbH
Mariahilferstraße 2-4
8020 Graz

Gesellschafter	Anteil am Stammkapital	
	in EUR	in %
Land Steiermark	59.500	85
Stadt Graz	10.500	15
	<u>70.000</u>	<u>100</u>

Die Geschäftsführer beantragen im Umlaufwege, die Gesellschafter mögen folgenden Anträgen zustimmen:

1. Zustimmung zum Umlaufbeschluss

Die Gesellschafter geben ihre Zustimmung zur Abstimmung im Wege eines Umlaufbeschlusses gemäß § 34 GmbHG.

2. Teilweise Aufhebung der Gesellschafterweisung vom 11. Juli 2007

Teilweise Aufhebung der Gesellschafterweisung des Mehrheitseigentümers Land Steiermark vom 11. Juli 2007 hinsichtlich der Abgeltung für geleistete Führungseinheit (zumindest 30,- Euro) und für die Erarbeitung von Workshops und Sonderführungen (jeweils 50,- Euro).

Die nachstehend angeführten Gesellschafter bestätigen mit ihrer Unterschrift unter Beisetzung des Datums die Zustimmung zu diesem Umlaufbeschluss, wodurch die Abhaltung einer Generalversammlung ersetzt wird.

Gesellschafter	Datum	Unterschrift
----------------	-------	--------------

Land Steiermark Landesrat Dr. Christian Buchmann (gefertigt aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom TT. Oktober 2012, GZ: A9-01-La- 12/2012-xx)
-----------------	-------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Stadt Graz Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsich (gefertigt aufgrund des Gemeinderats- beschlusses vom 8.11.2012, GZ.: A8 – 18345/2006 – 64,65)
------------	-------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

.....
Stadtrat Michael Grossmann
(gefertigt aufgrund des Gemeinderats-
beschlusses vom 8.11.2012, GZ.: A8 –
18345/06-64,65)